OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451073/4/HW/HeK

Datum:
Linz, 12. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von W E, x, x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, x, x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 21.12.2020 betreffend die Zurückweisung einer Berufung als unzulässig

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und die Beschwerdevorentscheidung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Weyer vom 19.05.2021 wird ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Weyer setzte mit Bescheid vom 15.10.2020 gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: „Bf“) für das in seinem Eigentum befindliche Grundstück Nr. x, EZ x, KG x, für den Zeitraum 01.10.2019 bis 30.09.2020 die Zählermiete in der Höhe von 26,40 Euro (inkl. 10 % USt), die Grundgebühr Wasser in der Höhe von 38,52 Euro (inkl. 10 % USt) und die Grundgebühr Kanal in der Höhe von 38,52 Euro (inkl. 10 % USt) fest. In der Rechtsmittelbelehrung dieses Bescheides wird darauf hingewiesen, dass gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden kann, die binnen einem Monat ab Erlassung des Bescheides beim Marktgemeindeamt Weyer einzubringen ist.

I.2. Mit Schreiben des Bf vom 30.10.2020, das als Betreff „Berufung!“ nennt und wie folgt beginnt: „Sehr geehrter Gemeinderat, Ich berufe gegen den Bescheid der Gemeinde Weyer, A P v. 15.10.2020 beim Gemeinderat der Gemeinde Weyer als zuständige Stelle (...)“, richtet der Bf eine Berufung an den Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer und ersucht den Gemeinderat um Aufhebung des Bescheides.

I.3. Mit Bescheid vom 21.12.2020 wies der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer die Berufung als unzulässig zurück.

I.4. Mit dem an den Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer adressierten Schreiben vom 27.12.2020 erhob der Bf „Berufung“ gegen den „Bescheid der Gemeinde Weyer, A P v. 21.12.2020 beim Gemeinderat der Gemeinde Weyer als zuständige Stelle“ (ON 6 des Behördenaktes). Mit Schreiben vom 06.05.2021, bezeichnet als „Urgenz meines Einspruches an den Gemeinderat“, ersuchte der Bf um Bearbeitung seines Einspruches und ersuchte um eine Gutschrift über 391,72 Euro und Aufhebung des Bescheides (ON 5 des Behördenaktes).

I.5. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 19.05.2021 über den „Einspruch vom 27.12.2020 gegen den Bescheid des Gemeinderats der Marktgemeinde Weyer vom 21.12.2020“ wies der Bürgermeister der Marktgemeinde Weyer die „Beschwerde“ als unbegründet ab.

I.6. Aufgrund eines Vorlageantrags, mit dem der rechtsfreundlich vertretene Bf beantragte, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumen möge sowie der Beschwerde Folge zu geben und den Bescheid vom 15.10.2020 sowie alle Folgebescheide, insbesondere den Bescheid vom 21.12.2020, aufzuheben und das gegen den Bf gerichtete Verfahren einzustellen, wurde mit Schreiben vom 08.07.2021 die Beschwerde des Bf gegen

den Bescheid vom 21.12.2020 samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Der unter Punkt I.1. bis I.6. dargestellte Verfahrensgang (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen, insbesondere aus den Bescheiden und den Eingaben des Bf. Da der Bf den Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung zurückzog (ON 3), konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Aus dem festgestellten Sachverhalt folgt, dass der Bürgermeister der Marktgemeinde Weyer mit Bescheid vom 15.10.2020 gegenüber dem Bf für das in seinem Eigentum befindliche Grundstück Nr. x, EZ x, KG x, für den Zeitraum 01.10.2019 bis 30.09.2020 die Zählermiete, Grundgebühr Wasser und Grundgebühr Kanal festsetzte. In der Rechtsmittelbelehrung heißt es im ersten Satz, dass gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden kann. Der Bf erhob jedoch dagegen mit Schreiben vom 30.10.2020 und damit zu einem Zeitpunkt, als er aus einem gleichgelagerten Verfahren (Vorschreibung der Zählermiete, Grundgebühr Wasser und Grundgebühr Kanal für das gegenständliche Grundstück für den Zeitraum 01.07.2017 bis 30.09.2019) aufgrund eines Schreibens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich wusste, dass aufgrund des Oö. Gemeinderechtsanpassungsgesetzes 2018, LGBl. Nr. 95/2017, wirksam ab dem 01.07.2018, der administrative Instanzenzug im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ausgeschlossen ist (vgl. die Entscheidungsgründe im Verfahren LVwG-450547), ausdrücklich Berufung an den Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer. Es besteht daher für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Anhaltspunkt dafür, dass der Bf entgegen seinem ausdrücklich erklärten Willen, der nicht nur in der Bezeichnung des Rechtsmittels, sondern auch in den Anträgen unmissverständlich zum Ausdruck kommt, statt einer Berufung an den Gemeinderat eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erheben wollte. Vor diesem Hintergrund, dass gegenständlich eine eindeutige Prozesserklärung vorliegt, an die die Abgabenbehörde nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gebunden ist (vgl. VwGH 29.03.2004, 2004/17/0024; 29.08.2017, Ra 2016/17/0197, mwN), kann dem Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer nicht entgegengetreten werden, wenn er über diese Berufung entschieden und diese mit Bescheid vom 21.12.2020 wegen Unzuständigkeit als unzulässig zurückgewiesen hat, da durch das Oö. Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2018, LGBl. Nr. 95/2017, wirksam seit 01.07.2018, der administrative Instanzenzug im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ausgeschlossen wurde.

III.2. Das gegen den Bescheid des Gemeinderates erhobene Rechtsmittel - vom Bf im Schreiben vom 27.12.2020 als „Berufung gegen den Bescheid vom 21.12.2020“ und im Schreiben vom 06.05.2021 als „Einspruch“ bezeichnet - ist als „Beschwerde“ gegen diesen Bescheid zu werten. Davon ist auch zum einen die Behörde ausgegangen, da es im Spruch der Beschwerdevorentscheidung vom 19.05.2021 heißt, dass die „Beschwerde“ als unbegründet abgewiesen werde und zum anderen auch der Bf selbst, da es im Vorlageantrag heißt, dass der Bf die Entscheidung über seine „Beschwerde vom 21.12.2020“ (gemeint wohl 27.12.2020), „über welche die belangte Behörde mit Beschwerdevorentscheidung vom 19.05.2021, [...], entschieden hat“, beantrage. Wenn der Bf im Rechtsmittel vom Gemeinderat als „zuständige Stelle“ spricht, so kann dies angesichts der Regelung des § 249 Abs. 1 BAO, wonach eine Bescheidbeschwerde bei der Abgabenbehörde einzubringen ist, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch dahingehend verstanden werden, dass der Gemeinderat „zuständige Stelle“ zur Einbringung eines Rechtsmittels gegen den Bescheid des Gemeinderates ist.

III.3. Da im gegenständlichen Verfahren - obwohl gesetzlich ausgeschlossen - ein zweistufiger Instanzenzug stattfand (siehe oben) und in diesem Fall die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung nicht vorgesehen ist (vgl. sinngemäß § 288 Abs. 3 BAO), hätte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung entscheiden müssen, sodass die Beschwerdevorentscheidung vom 19.05.2021 aufzuheben ist.

III.4. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.5. Abschließend ist hinsichtlich der im Vorlageantrag angesprochenen Beschwerdevorentscheidung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Weyer vom 02.12.2020 und dem dagegen erhobenen Rechtsmittel „Beschwerde/Einspruch/Berufung/Vorlageantrag“ vom 08.12.2020 auszuführen, dass diese dem mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 14.06.2021, GZ: LVwG-450547/8/HW/HeK, zugrunde liegenden Verfahren und nicht dem gegenständlichen Verfahren zuzuordnen sind.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere erfolgte die Beurteilung der Rechtsmittel anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über diesen Einzelfall hinaus zukommt. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger